S 49 KR 1001/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 KR 1001/14
Datum	13.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 KR 690/19 B
Datum	03.02.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Anschlussbeschwerde der Staatskasse wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 13.06.2019 geÃ¤ndert und die VergÃ¼tung des SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r das unter dem 17.07.2017 erstattete Gutachten auf 2.121,05 Euro festgesetzt. Die Beschwerde des SachverstÃ¤ndigen wird zurÃ¼ckgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebÃ¼hrenfrei. AuÃergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache in voller Besetzung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 bis 3 JVEG).

Die in Anbetracht der begehrten Heraufsetzung der VergÃ¼tung um 2.142,- Euro nach MaÃgabe von Â§ 4 Abs. 3 Satz 1 JVEG statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde des SachverstÃ¤ndigen, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist unbegrÃ¼ndet. Die zulÃ¤ssige (vgl. Meyer/HÃ¶ver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, Â§ 4 Rn. 14 m.N.), ebenfalls wegen der begehrten Herabsetzung der VergÃ¼tung um 476,01 Euro

nach MaÃgabe von Â§ 4 Abs. 3 Satz 1 JVEG statthafte und mangels gesetzlicher Anordnung weder einer Frist noch der Abhilfe durch das erstinstanzliche Gericht unterliegende Anschlussbeschwerde der Staatskasse ist demgegenÃ¼ber begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die dem SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r die Erstattung seines Gutachtens vom 17.07.2017 zustehende VergÃ¼tung zu Unrecht auf 2.597,06 Euro festgesetzt. Vielmehr steht dem SachverstÃ¤ndigen nur eine VergÃ¼tung von 2.121,05 Euro zu.

1. FÃ¼r die gemÃ¤Ã Â§Â§ 9 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1 JustizvergÃ¼tungs- und EntschÃ¤digungsgesetz (JVEG) nach Zeitaufwand zu bemessende VergÃ¼tung sind lediglich 1.650,- Euro anzusetzen. Der Ansatz der Honorargruppe M3 im Sinne der Anlage 1 zum JVEG (100,- Euro pro Stunde) ist dabei zwischen den Beteiligten unstreitig und auch in der Sache nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des SachverstÃ¤ndigen und auch des Sozialgerichts ist jedoch lediglich ein Zeitaufwand von 16,5 Stunden als erforderlich anzusehen.

Nach Â§Â§ 9 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1 JVEG richtet sich die VergÃ¼tung des SachverstÃ¤ndigen nach der fÃ¼r die Gutachtenerstellung erforderlichen Zeit. Wie viel Zeit erforderlich ist, hÃ¤ngt nicht von der individuellen Arbeitsweise des SachverstÃ¤ndigen ab, sondern ist nach einem objektiven MaÃstab zu bestimmen. Erforderlich ist derjenige Zeitaufwand, den ein SachverstÃ¤ndiger mit durchschnittlicher BefÃ¤higung und Erfahrung bei sachgemÃ¤Ãer Auftragserledigung mit durchschnittlicher ArbeitsintensitÃ¤t benÃ¶tigt, um sich nach sorgfÃ¤ltigem Studium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen machen zu kÃ¶nnen und nach eingehender Ãberlegung seine gutachtlichen Darlegungen zu den ihm gestellten Fragen schriftlich niederzulegen. Dabei ist der Umfang des unterbreiteten Sachstoffs, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Beweisfragen unter BerÃ¼cksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet und die Bedeutung der Sache angemessen zu berÃ¼cksichtigen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des zustÃ¤ndigen Senats, statt vieler Beschluss vom 20.02.2015 â L 15 KR 376/14 B -, juris Rn. 28 m.w.N.).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats sowie des zuvor fÃ¼r VergÃ¼tungsansprÃ¼che von SachverstÃ¤ndigen zustÃ¤ndigen 4. Senats des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen gliedert sich die Erstellung eines Gutachtens zur GewÃ¤hrleistung eines objektiven MaÃstabs hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes in vier vergÃ¼tungspflichtige Arbeitsschritte (vgl. z.B. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 25.02.2005 â L 4 B 7/04 -, juris Rn. 22 ff. m.w.N.):

1. Zeitaufwand fÃ¼r Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten,

2. Zeitaufwand fÃ¼r Untersuchung und Anamnese,

3. Zeitaufwand fÃ¼r Abfassung der Beurteilung,

4. Zeitaufwand fÃ¼r Diktate und Durchsicht.

Ausgehend von dieser eine gleichmÃ¤Ãïige Rechtsanwendung gewÃ¤hrleistenden und im Hinblick auf die Anforderungen an ein sozialmedizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten (vgl. hierzu z.B. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 22.04.2008 â L 1 B 89/08 SK -, juris Rn. 4; Giesbert, in jurisPK-SGG, Â§ 128 Rn. 55) sachgerechten Strukturierung lÃ¤sst sich unter Zugrundelegung des Vortrags des SachverstÃ¤ndigen ein Zeitaufwand von mehr als 16,5 Stunden nicht begrÃ¼nden.

a) FÃ¼r die Arbeitsschritte "Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten", hier ausnahmsweise Literaturstudium und "Diktat und Durchsicht" ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts entsprechend den ZugestÃ¤ndnissen des Beschwerdegegners nur ein Zeitaufwand von insgesamt 6,35 Stunden (1,2 Stunden Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten, 0,9 Stunden Literaturstudium und 4,25 Stunden Diktat und Durchsicht), also gerundet 6,5 Stunden, zugrunde zu legen. Dies entspricht den Angaben des BeschwerdefÃ¼hrers in der ursprÃ¼nglich eingereichten, am 18.07.2017 beim Sozialgericht eingegangenen Rechnung vom 17.07.2017. Diese Angaben sind im Rahmen der richterlichen Festsetzung nach Â§ 4 Abs. 1 JVEG und auch im Beschwerdeverfahren nicht zu Ã¼berschreiten.

aa) Bei den Angaben des SachverstÃ¤ndigen zum Zeitaufwand handelt es sich um Tatsachenvortrag des SachverstÃ¤ndigen, den das jeweils befasste Gericht nicht daraufhin zu hinterfragen hat, ob der angesetzte Zeitaufwand vielleicht zu niedrig bemessen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der SachverstÃ¤ndige den angegebenen Zeitaufwand tatsÃ¤chlich (subjektiv) benÃ¶tigt hat. FÃ¼r die Annahme, dass ein Ã¤rztlicher SachverstÃ¤ndiger einen geringeren als den tatsÃ¤chlich angefallenen Zeitaufwand angibt, besteht in der Regel kein Anlass (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.03.2006 â L 4 B 19/06 -; Beschl. v. 28.11.2007 â L 4 B 1/07 -). Dieser grundsÃ¤tzlich als gegeben anzunehmende tatsÃ¤chliche Zeitaufwand ist sodann lediglich darauf zu Ã¼berprÃ¼fen, ob er objektiv erforderlich war. Ein SachverstÃ¤ndiger kann jedoch nie mehr als den Zeitaufwand vergÃ¼tet bekommen, den er tatsÃ¤chlich aufgewendet hat.

bb) Es ist auch nicht zulÃ¤ssig, den vom SachverstÃ¤ndigen zu einem Arbeitsschritt angegebenen Zeitaufwand einem anderen Arbeitsschritt zuzuschlagen. Auch insoweit handelt es sich um Angaben des SachverstÃ¤ndigen im TatsÃ¤chlichen, die das Gericht grundsÃ¤tzlich als gegeben hinzunehmen hat (so bereits Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Die vom Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung zugrunde gelegten Arbeitsschritte dienen der Strukturierung des VergÃ¼tungsanspruchs des SachverstÃ¤ndigen in tatsÃ¤chlicher Hinsicht, um den vom SachverstÃ¤ndigen angesetzten Zeitaufwand justiziabel prÃ¼fen zu kÃ¶nnen. In der Sache handelt es sich um jeweils selbststÃ¤ndige Teile eines Streitgegenstandes, die der SachverstÃ¤ndige nach der auch im VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren nach dem JVEG geltenden Dispositionsmaxime selbst zu bestimmen hat. Fordert der SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r einen Arbeitsschritt eine VergÃ¼tung aufgrund eines konkret angegeben Zeitaufwandes, wird dieser Sachverhalt dem Gericht als Teilstreitgegenstand unterbreitet. Das Gericht ist dann nicht befugt, den Zeitaufwand in einem Arbeitsschritt durch KÃ¼rzung des Zeitaufwandes in einem anderen Arbeitsschritt zu erhÃ¶hen. Dies wÃ¤re in der

Sache eine Erweiterung des Teilstreitgegenstandes, die nur der antragstellende SachverstÃ¤ndige selbst in den zeitlichen Grenzen des Â§ 2 Abs. 1 JVEG (siehe dazu sogleich) vornehmen kann. Insoweit gilt das gleiche wie bei einer KlageÃ¤nderung im Prozess durch VerÃ¤nderung oder Erweiterung des maÃgeblichen Lebenssachverhaltes (Klagegrund), die nur durch eine Prozesshandlung des KlÃ¤gers, nicht aber durch das Gericht von Amts wegen vorgenommen werden kann.

Dass es u.U. unbeanstandet geblieben wÃ¤re, wenn der SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r einzelne Arbeitsschritte einen hÃ¶heren, angeblich tatsÃ¤chlich benÃ¶tigten Zeitaufwand angesetzt hÃ¤tte, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts den Sachverhalt durch eigene Annahmen im TatsÃ¤chlichen so zu gestalten, dass der SachverstÃ¤ndige die maximal mÃ¶gliche VergÃ¼tung erhÃ¤lt. Vielmehr ist der SachverstÃ¤ndige selbst im eigenen Interesse gehalten, innerhalb der Frist des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG vollstÃ¤ndig und zutreffend zu dem von ihm tatsÃ¤chlich benÃ¶tigten Zeitaufwand bei dem jeweiligen Arbeitsschritt vorzutragen (vgl. insoweit auch ThÃ¼ringer LSG, Beschl. v. 09.12.2014 â L 6 SF 723/14 E -, juris Rn. 9). Die Angaben des SachverstÃ¤ndigen sind nach den AusfÃ¼hrungen zu aa) grundsÃ¤tzlich nicht daraufhin zu hinterfragen, ob der tatsÃ¤chlich (subjektiv) benÃ¶tigte Zeitaufwand zu niedrig angesetzt ist.

cc) Die in der am 26.03.2018 beim Sozialgericht eingegangenen Rechnung vom 12.03.2018 geÃ¤nderten Angaben zum angeblich tatsÃ¤chlich benÃ¶tigen Zeitaufwand fÃ¼r die Arbeitsschritte "Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten" (gerundet 3 Stunden) und "Diktat und Durchsicht" (14 Stunden) sind nicht zu berÃ¼cksichtigen. Insoweit handelt es sich bei der Rechnung vom 12.03.2018 um eine Nachforderung, die nur zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, wenn sie innerhalb der Frist des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG geltend gemacht worden wÃ¤re (vgl. zur Geltung von Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG bei Nachforderungen Bayerisches LSG, Beschl. v. 06.10.2015 â L 15 SF 323/14 -, juris Rn. 59 m.w.N.). Dies ist jedoch nicht der Fall. Die 3-Monats-Frist begann gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG mit dem Eingang des schriftlichen Gutachtens beim Sozialgericht am 18.07.2017. Im Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung vom 12.03.2018 am 26.03.2018 war sie lange abgelaufen. Eine Wiedereinsetzung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 JVEG, die ohnehin nur auf Antrag zu gewÃ¤hren wÃ¤re, kommt nicht in Betracht, denn der BeschwerdefÃ¼hrer hat die geÃ¤nderte Rechnung nicht ohne sein Verschulden erst nach Ablauf der Frist des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG eingereicht. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat in seinem Anschreiben vom 21.03.2018 ausgefÃ¼hrt, er habe bei der Abrechnung der VergÃ¼tung in der ursprÃ¼nglich eingereichten Rechnung irrtÃ¼mlich die noch in der Rechnungsvorlage befindlichen Stundenangaben aus einem Vorgutachten in einer anderen Sache Ã¼bernommen und nicht den in der hier behandelten Sache benÃ¶tigten Zeitaufwand angegeben. Damit hat er selbst eingerÃ¤umt, dass er die ursprÃ¼ngliche Rechnung nicht unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erstellt und damit fahrlÃ¤ssig, also schuldhaft gehandelt hat.

Eine andere Bewertung ist nicht deshalb geboten, weil der Gesamtbetrag der VergÃ¼tung (4.739,06 Euro) in der ursprÃ¼nglich eingereichten Rechnung vom 17.07.2017 und in der korrigierten Rechnung vom 12.03.2018 identisch ist. In

Konsequenz der AusfÃ¼hrungen zu bb), wonach es sich bei den Angaben zum Zeitaufwand fÃ¼r die einzelnen Arbeitsschritte und damit die auf die jeweiligen Arbeitsschritte entfallenden Teile des VergÃ¼tungsanspruchs um TeilstreitgegenstÃ¤nde handelt, stellt die nachtrÃ¤gliche ErhÃ¶hung des angeblich tatsÃ¤chlich benÃ¶tigten Zeitaufwandes fÃ¼r einen Arbeitsschritt insoweit unabhÃ¤ngig davon, ob sich der VergÃ¼tungsanspruch insgesamt erhÃ¶ht, eine Nachforderung dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem SachverstÃ¤ndigen nach Einreichung seiner Rechnung durch den zustÃ¤ndigen Kostenbeamten oder den Vertreter der Staatskasse aufgezeigt wurde, dass der angesetzte Arbeitsaufwand fÃ¼r einen Arbeitsschritt objektiv nicht erforderlich ist, wohingegen fÃ¼r einen anderen Arbeitsschritt mÃ¶glicherweise ein hÃ¶herer Zeitaufwand als erforderlich angesehen wÃ¼rde. In diesem Fall verfolgt der SachverstÃ¤ndige mit der Einreichung einer neuen Rechnung, in der er die Zeitangaben bei dem einen Arbeitsschritt kÃ¼rzt und bei dem Arbeitsschritt, bei dem mehr als der ursprÃ¼nglich angegebene Zeitaufwand anerkannt werden kÃ¶nnte, den Zeitaufwand erhÃ¶ht, trotz im Ergebnis gleichbleibender GesamtvergÃ¼tung das Ziel, insgesamt eine hÃ¶here VergÃ¼tung zu erhalten. SchlieÃlich muss er aufgrund der Stellungnahme des zustÃ¤ndigen Kostenbeamten mit einer KÃ¼rzung der geltend gemachten VergÃ¼tung rechnen. Die Einreichung einer entsprechend korrigierten Rechnung dient dann erkennbar dazu, die KÃ¼rzung mÃ¶glichst gering zu halten.

So liegt der Fall auch hier. Aufgrund der Festsetzung der Kostenbeamtin vom 24.08.2017, die die unter aa) und bb) dargelegten GrundsÃ¤tze nicht beachtet hat, durfte der BeschwerdefÃ¼hrer zunÃ¤chst davon ausgehen, dass fÃ¼r "Aktenstudium" 2,5 Stunden und fÃ¼r "Diktat und Korrektur" 10 Stunden angesetzt werden wÃ¼rden, wohingegen fÃ¼r "Abfassung der Beurteilung" lediglich 14 Stunden als objektiv erforderlich angesehen wurden. Damit war die Kostenbeamtin bei den Arbeitsschritten "Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten" und "Diktat und Durchsicht" Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Angaben des BeschwerdefÃ¼hrers hinaus gegangen, wÃ¤hrend sie bei dem Arbeitsschritt "Abfassung der Beurteilung" eine erhebliche KÃ¼rzung gegenÃ¼ber den vom BeschwerdefÃ¼hrer insoweit ursprÃ¼nglich angegebenen etwa 32 Stunden vorgenommen hatte. Nachdem sich der BeschwerdefÃ¼hrer gerade hiermit nicht einverstanden erklÃ¤rt und richterliche Festsetzung beantragt hatte, vertrat der Beschwerdegegner in seinem Schreiben vom 09.02.2018 die Auffassung, es sei auch bei den Arbeitsschritten "Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten" und "Diktat und Durchsicht" von den tatsÃ¤chlichen Angaben des BeschwerdefÃ¼hrers in der Rechnung vom 17.07.2017 auszugehen, wohingegen der erforderliche Zeitaufwand fÃ¼r den Arbeitsschritt "Abfassung der Beurteilung" sogar noch weitergehend auf 10 Stunden zu kÃ¼rzen sei. Erst anschlieÃend hat der BeschwerdefÃ¼hrer seine korrigierte Rechnung vom 12.03.2018 eingereicht. Er hat dabei offensichtlich versucht, seinen VergÃ¼tungsanspruch dadurch zu optimieren, dass er den angeblich tatsÃ¤chlich benÃ¶tigten Zeitaufwand fÃ¼r den Arbeitsschritt "Abfassung der Beurteilung" deutlich auf etwa 20,5 Stunden reduziert und zugleich den angeblich benÃ¶tigten Zeitaufwand fÃ¼r die Arbeitsschritte "Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten" und "Diktat und Durchsicht" entsprechend so erhÃ¶ht, dass einerseits hier das nach der schon im Schreiben der Kostenbeamtin referierten Rechtsprechung des Senats

maximal MÃ¶gliche erreicht und zugleich der Zeitaufwand insgesamt, d.h. fÃ¼r alle Arbeitsschritte zusammen, unverÃ¤ndert blieb. Ein solcher Versuch der ErlÃ¶soptimierung stellt sich auch wertungsmÃ¤Ãig als Nachforderung dar. Insoweit gilt nichts anderes, als wenn ein nach Â§ 109 SGG beauftragter SachverstÃ¤ndiger nachtrÃ¤glich seine VergÃ¼tungsforderung auf weniger als 120% des eingezahlten Kostenvorschusses begrenzt, um eine Deckelung auf den eingezahlten Kostenvorschuss gem. Â§ 8a Abs. 4 JVEG zu vermeiden und immerhin bis zu 120% des eingezahlten Kostenvorschusses als VergÃ¼tung erhalten zu kÃ¶nnen (siehe hierzu Bayerisches LSG, a.a.O., OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.02.2017 â 5 W 15/17 -, juris Rn. 15 ff.).

dd) Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der Senat es fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet hat, dass ein SachverstÃ¤ndiger einen fÃ¤lschlich Â§ 10 JVEG zugeordneten, zutreffenderweise jedoch nach Zeit zu vergÃ¼tenden Aufwand in zeitlicher Hinsicht erst im Beschwerdeverfahren und damit weit nach Ablauf der Frist des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG konkretisiert (vgl. den Beschl. des Senats v. 10.05.2019 â L 15 U 264/18 B -, juris Rn. 4 f.). Soweit der auf den betreffenden Aufwand entfallende VergÃ¼tungsanteil nicht erhÃ¶ht wird, wird dem Gericht dadurch kein anderer Teilstreitgegenstand unterbreitet. Es findet auch tatsÃ¤chlich keine Nachforderung statt. Vielmehr war der betreffende Aufwand unverÃ¤ndert von Anfang an Gegenstand des VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahrens. Es bedurfte wegen der unzutreffenden rechtlichen Bewertung des SachverstÃ¤ndigen lediglich einer nachtrÃ¤glichen ErgÃ¤nzung des Tatsachenvortrags. Hiermit ist die nachtrÃ¤gliche Geltendmachung eines hÃ¶heren Zeitaufwandes fÃ¼r einen Arbeitsschritt und die damit einhergehende ErhÃ¶hung der VergÃ¼tungsforderung fÃ¼r diesen Arbeitsschritt nicht vergleichbar.

2. FÃ¼r den Arbeitsschritt "Abfassung der Beurteilung" hat das Sozialgericht in Ãbereinstimmung mit der Auffassung des Beschwerdegegners zutreffend einen Zeitaufwand von 10 Stunden fÃ¼r objektiv erforderlich erachtet.

Der Arbeitsschritt "Abfassung der Beurteilung" umfasst die Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen und der nÃ¤heren BegrÃ¼ndung, also den Teil des Gutachtens, den das Gericht bei seiner Entscheidung verwerten kann, um ohne medizinischen Sachverstand seiner Entscheidung begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. Dazu gehÃ¶rt die diktatreife Vorbereitung der Beurteilung ohne Wiedergabe der Anamnese, der Untersuchungsergebnisse oder Befunde, einschlieÃlich der BegrÃ¼ndung der vom SachverstÃ¤ndigen getroffenen Schlussfolgerung, wie zum Beispiel die Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Vorgutachten, anders lautenden Befunden sowie die Auseinandersetzung mit kontroversen Meinungen. In diesem Arbeitsschritt wird die eigentliche Gedankenarbeit im Zusammenhang mit der Auswertung der erhobenen Befunde, deren WÃ¼rdigung im Hinblick auf die Beweisfrage sowie die diktatreife Vorbereitung abgegolten. Der Zeitaufwand insoweit ist nicht schematisch nach der Seitenzahl des Gutachtens festzusetzen. MaÃgeblich ist vielmehr der Umfang und die Schwierigkeit der gedanklichen Arbeit des SachverstÃ¤ndigen im Einzelfall (vgl. zum Ganzen Beschl. des Senats v. 20.02.2015 â L 15 KR 376/14 B -, juris Rn. 29).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen hat das Sozialgericht zutreffend einen erforderlichen Zeitaufwand von 10 Stunden angenommen. Der Senat schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf sie Bezug (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Das Beschwerdevorbringen fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. Der Senat teilt die Auffassung des BeschwerdefÃ¼hrers, dass eine KÃ¼rzung des vom SachverstÃ¤ndigen angegebenen Zeitaufwandes nur mit AugenmaÃ erfolgen darf (siehe hierzu bereits LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.03.2006 â L 4 B 19/06 -; Beschl. v. 28.11.2007 â L 4 B 1/07 -). Hier erscheint jedoch der vom BeschwerdefÃ¼hrer angegebene Zeitaufwand von ursprÃ¼nglich etwa 32 Stunden und korrigiert 20,5 Stunden ungewÃ¶hnlich hoch. Die deshalb erforderliche kritische Analyse des schriftlichen SachverstÃ¤ndigengutachtens vom 17.07.2017 fÃ¼hrt zu der Erkenntnis, dass ein deutlich geringerer Zeitaufwand, nÃ¤mlich 10 Stunden, objektiv erforderlich war.

So finden sich im Gutachten nach Beantwortung der Beweisfrage Nr. 4 unter Bezugnahme auf die Beweisfrage Nr. 5 von Seite 10 bis 49 allgemeine AusfÃ¼hrungen zu "CMD-Erkrankungen". Eingeleitet werden die AusfÃ¼hrungen wie folgt:

"Nach Auswertung der unten angegebenen Literatur kÃ¶nnen die bei der KlÃ¤gerin bestehenden okklusalen Interferenzen (progene Verzahnung 23) ein Gesundheitsrisiko fÃ¼r die Ausbildung von CMD-Erkrankungen im craniomandibulÃ¤ren Bereich darstellen (1, 2, 3), auch ohne dass eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, BeiÃen und Sprechen erheblich beeintrÃ¤chtigt."

Diese und die folgenden AusfÃ¼hrungen lassen einen Bezug zur Beweisfrage Nr. 5 nicht erkennen. Die Beweisfrage Nr. 5 lautete vielmehr:

"KÃ¶nnen die Beschwerden der KlÃ¤gerin auch durch andere BehandlungsmaÃnahmen (z.B. durch einen Aufbissbehelf bei gleichzeitiger Absenkung der Vertikalen) vollstÃ¤ndig gelindert werden?"

Diese Beweisfrage, die erkennbar auf das allgemeine Erfordernis der Notwendigkeit einer Krankenbehandlung abhebt, hat der SachverstÃ¤ndige erst auf Seite 49 letzter Satz bis Seite 51 Mitte beantwortet. Bezeichnenderweise hat er hier nochmals auf "5)" und damit auf die Beweisfrage Nr. 5 Bezug genommen. Seine AusfÃ¼hrungen gehen dabei auf die vorangegangenen AusfÃ¼hrungen nicht ausdrÃ¼cklich ein. Vor diesem Hintergrund erschlieÃt sich nicht, warum die umfangreichen vorangehenden AusfÃ¼hrungen fÃ¼r die Beantwortung der Beweisfrage Nr. 5 notwendig gewesen sein sollen. Dem Senat erscheint es auch nicht plausibel, dass und warum diese AusfÃ¼hrungen der Lesbarkeit, VerstÃ¤ndlichkeit und Verwertbarkeit des Gutachtens dienen sollen. Vielmehr ist nach Auffassung des Senats das Gegenteil der Fall. Bezeichnenderweise hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin nach Erhalt des Gutachtens zunÃ¤chst irrtÃ¼mlich gemeint, das Gutachten bestÃ¤tige ihr Begehren.

Mit seinen etwa 40 Seiten umfassenden AusfÃ¼hrungen von Seite 10 bis Seite 49 ist der BeschwerdefÃ¼hrer damit Ã¼ber den Gutachtenauftrag hinausgegangen. Der Kammervorsitzende hat den Gutachtenauftrag nach der Eingabe des BeschwerdefÃ¼hrers vom 29.04.2017 auch nicht erweitert. Er hat vielmehr mit Richterbrief vom 21.06.2017 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die konkrete HÃ¶he der VergÃ¼tung vom konkreten Zeit- und Arbeitsaufwand abhÃ¤ngig ist. Eine Erweiterung der Beweisanordnung dahingehend, dass sich der SachverstÃ¤ndige, wie dann tatsÃ¤chlich geschehen, allgemein zur CMD sowie ihrer Ãtiologie und Therapie Ã¤uÃern soll, ist darin eindeutig nicht zu sehen. Ein VergÃ¼tungsanspruch fÃ¼r den Zeitaufwand, der den Seiten 10 bis 49 des Gutachtens zugrunde lag, kommt daher nicht in Betracht, weil der Gutachtenauftrag als vorgegebener Rahmen den VergÃ¼tungsanspruch bestimmt (vgl. hierzu auch OLG MÃ¼nchen, Beschl. v. 02.12.1994 -11 WF 1015/94 -, juris Leitsatz 1; LG Braunschweig, Beschl. v. 28.05.2016 â 12 T 606/14 -, juris Rn. 21).

Die Ã¼brigen, zur Beantwortung der Beweisfragen notwendigen AusfÃ¼hrungen im Gutachten vom 17.07.2017 lassen nicht erkennen, dass ein Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden erforderlich gewesen wÃ¤re. Nach Abzug der vorstehend behandelten, Ã¼ber den Gutachtenauftrag hinausgehenden AusfÃ¼hrungen verbleiben noch etwa 12 Seiten im Gutachten, in denen sich der SachverstÃ¤ndige mit der Beantwortung der Beweisfragen befasst. Diese 12 Seiten enthalten darÃ¼ber hinaus zum Teil Schaubilder und umfangreiche Literaturhinweise. Ein Aufwand von mehr als 10 Stunden ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

3. Die Ã¼brigen vom Sozialgericht zugrunde gelegten Kostenpositionen gem. Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 JVEG (Dokumentenpauschale (122,40 Euro) und Porto (10,00 Euro)) entsprechen wiederum dem Antrag des BeschwerdefÃ¼hrers in der Rechnung vom 17.07.2017 und sind nicht zu beanstanden. Es ergibt sich damit ein VergÃ¼tungsanspruch von netto 1.782,40 Euro. Unter Hinzurechnung der darauf anfallenden Umsatzsteuer (338,65 Euro, Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG) ergibt sich ein VergÃ¼tungsanspruch von 2.121,05 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG, Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024